



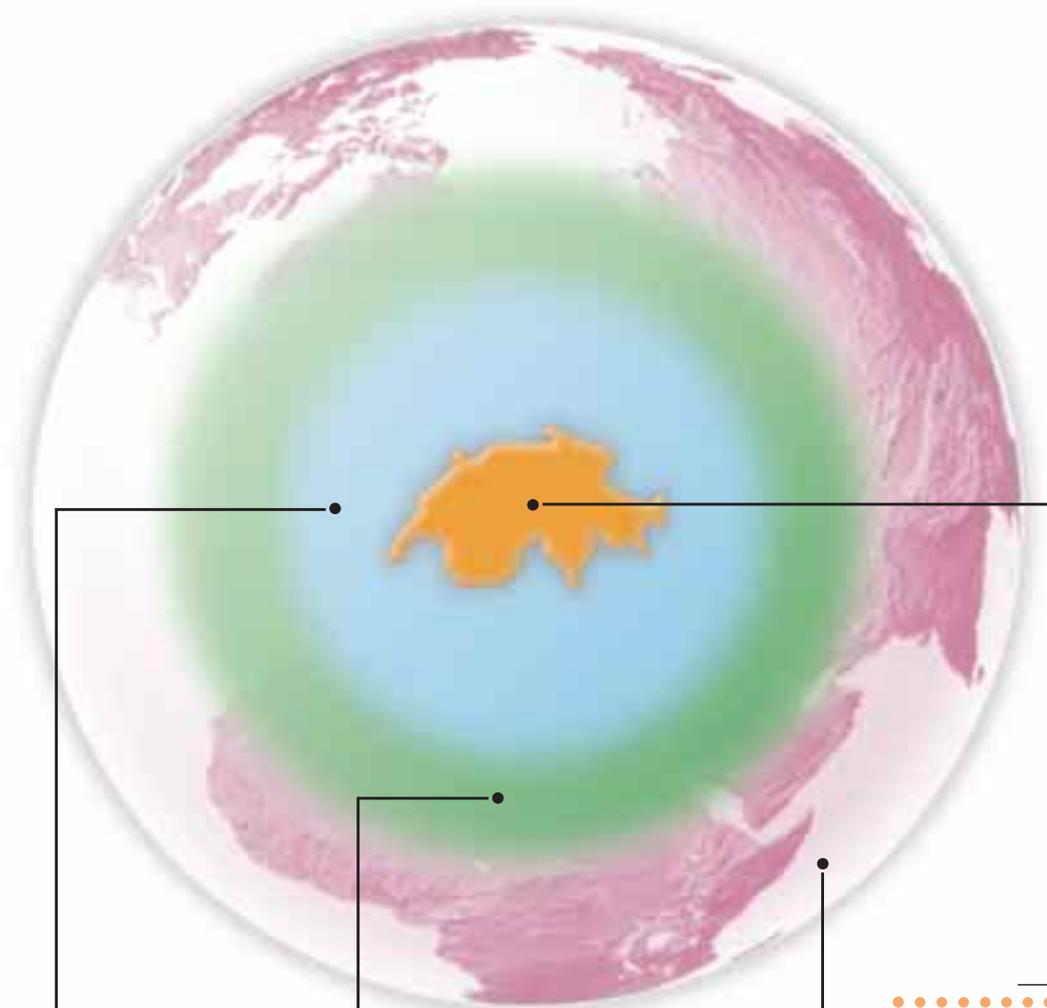
DIE NEUTRALITÄT DER SCHWEIZ



ELEMENTE DER NEUTRALITÄT

Die bestimmenden Faktoren der Neutralitätspolitik

Das Neutralitätsrecht, die internationale Lage sowie Tradition und Geschichte sind die bestimmenden Faktoren der Neutralitätspolitik.



Die Politik jedes Landes stützt sich auf seine **Geschichte** und seine **Tradition** ab.

Das **Neutralitätsrecht** setzt dem internationalen Engagement des Neutralen den rechtlichen Rahmen.

Die **internationale Lage** bestimmt den Handlungsspielraum der Neutralitätspolitik mit. Zum Beispiel war die Handlungsfreiheit der Schweiz im 2. Weltkrieg stark eingeengt.

Die **Neutralitätspolitik** stellt die Wirksamkeit und die Glaubwürdigkeit der Neutralität sicher. Sie orientiert sich am Recht, an der internationalen Lage, an Geschichte und Tradition sowie an den Landesinteressen.

i *Neutral* stammt aus dem Lateinischen: «ne uter» – keiner von beiden. Eine Macht ist neutral, wenn sie in einem Krieg nicht Partei ergreift. Die Neutralität der Schweiz ist selbstgewählt, dauernd und bewaffnet.

TRADITION

Gute Dienste und innerer Zusammenhalt

Aktive Neutralität

Die Geschichte lehrte die Schweiz nicht nur, sich aus ausländischen Konflikten herauszuhalten. Sie lehrte sie auch die Bedeutung des aktiven und solidarischen Handelns.

Hier reicht der Einsatz der Schweiz von humanitären Internierungen (Beispiel Bourbaki - Armee) bis zum weltweit ausgreifenden Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Und von den Guten Diensten der Diplomatie bis hin zu den Waffenstillstandsbeobachtern in Korea und den Gelbmützen in Bosnien.

Innerer Zusammenhalt

In einer Schweiz mit mehreren Kulturen, Sprachen und Religionen diente die Neutralität stets auch dazu, den inneren Zusammenhalt zu garantieren. So war in der Geschichte der Grundsatz der Neutralität auch auf innereidgenössische Konflikte angewandt worden.

Eine Abkehr von der Neutralität zur aktiven Aussenpolitik hätte beispielsweise im 16. Jahrhundert (konfessionelle Streitigkeiten) zu unerträglichen Zerreißen geführt. Im 19. und 20. Jahrhundert hätte die Parteinahme für

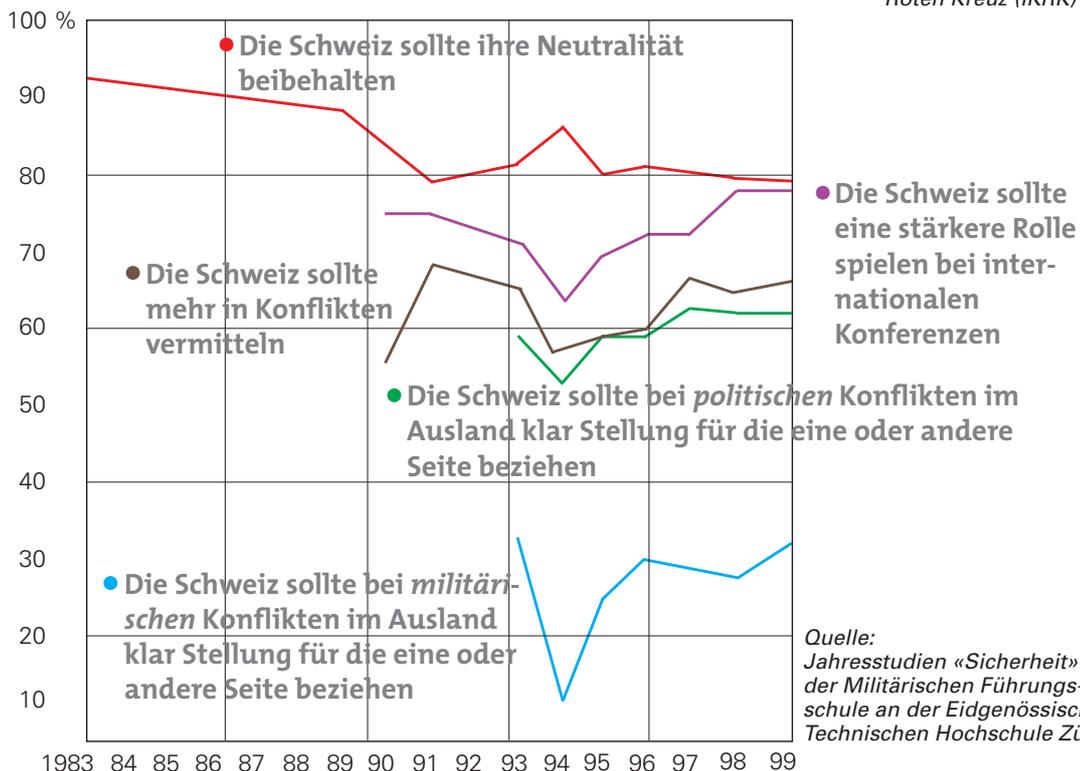
Deutschland oder Frankreich die Eidgenossenschaft in eine Staatskrise gestürzt. Neutralität gegen aussen garantierte im Innern den Zusammenhalt.



Symbol der humanitären Tradition: Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf.

Die Meinungen der Schweizerinnen und Schweizer zu Neutralität und Solidarität

Langfristige Meinungsumfragen (Zustimmungsraten)



Quelle: Jahresstudien «Sicherheit» der Militärischen Führungsschule an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

GESCHICHTE

Zu Beginn war die Neutralität eine Art Notbehelf. Sie stiftete jedoch im Lauf der Geschichte klaren Nutzen und ist deshalb im Selbstverständnis der Schweiz stark verwurzelt.

Im Bundesvertrag von 1815 und in den Verfassungen von 1848 und 1874 wurde die Neutralität für die Behörden zu einer aussenpolitischen Norm.

Diese Maxime wurde stets flexibel den Umständen angepasst und den Interessen des Landes entsprechend angewandt.

Schlacht bei Marignano

1515

Ein 20'000-köpfiges eidgenössisches Heer findet auf dem Schlachtfeld von Marignano die militärischen Grenzen eidgenössischer Grossmachtpolitik. Franz I. von Frankreich schliesst mit den Besiegten 1516 einen wegweisenden Frieden. Dieser Friede bildet für Jahrhunderte das vertragliche Fundament der aussenpolitischen Zurückhaltung der Schweiz. Aussenpolitische Einigkeit ist im konfessionellen Zeitalter ohnehin unmöglich.

Die Franzosen erobern Graubünden. Sie werden aber von den Oesterreichern bis über Zürich zurückgedrängt. Nach der Zweiten Schlacht von Zürich gewinnen die Franzosen die Ostschweiz zurück. Die österreichisch-russische Armee unter Alexander Suworow ist gezwungen, die Schweiz über Gotthard, Prangel, Panixer und Sankt Luzisteig zu verlassen. Das Leiden der Zivilbevölkerung und die auferlegten Kriegslasten sind gross. Das Direktorium der helvetischen Republik fordert von Frankreich die Wiederherstellung der Neutralität der Schweiz. Dies wird aus machtpolitischen Gründen abgelehnt.

Französische Besetzung

1798



Die vier Phasen des französischen Einmarsches in die Schweiz (Grenzen von 1998).

Einmarsch der französischen Truppen im März 1798. Frankreich nötigt der Helvetischen Republik ein Militärbündnis auf, durch das die Neutralität aufgegeben werden muss. In der Folge wird die Schweiz 1799 zum Schauplatz des europäischen Krieges.



Suworow am Gotthard

Schlacht an der Beresina

1812

Nach der französischen Eroberung von 1798 gibt es für die Schweiz während 16 Jahren keine Neutralität. Beim gescheiterten Russland-Feldzug 1812 haben die Schweizer an der Beresina den Resten von Napoleons «Grande Armée» den Rückzug zu sichern.



In Napoleons Diensten an der Beresina

Die Schweiz als Schlachtfeld

1799

Die europäischen Grossmächte kämpfen um die Alpentransversalen. Die Schweiz wird zum Kriegsschauplatz.

Schweizer gegen Napoleon

1815

Schweizer beteiligen sich an der Bekämpfung von Napoleons Truppen, unter anderem bei der Belagerung von Hüningen. Nach dieser letzten militärischen Aktion ausserhalb der Landsgrenzen anerkennen die Mächte in Paris die immerwährende Neutralität der Schweiz.

Aufnahme der Bourbaki-Armee



Soldaten der Bourbaki-Armee, betreut durch eidgenössische Soldaten

1871

Die Schweiz erklärt sich im Deutsch-Französischen Krieg bereit, die geschlagene französische Ostarmee (93'000 Mann) des Generals Charles Denis Bourbaki zu internieren. Die glaubwürdige Handhabung der bewaffneten Neutralität der Schweiz und Initiativen von Schweizern (Gründung des Roten Kreuzes; 1863) verschaffen der schweizerischen Neutralität eine hohe internationale Anerkennung.

Haager Abkommen

1907

Die Schweiz unterzeichnet die Haager Abkommen über Rechte und Pflichten der Neutralen (Friedenskonferenz in Den Haag).

Die Schweiz im Ersten Weltkrieg

1914



Schweizer Soldaten im Ersten Weltkrieg im Schützengraben

Ab 1915 ist die Schweiz vollständig vom Krieg umgeben. Die Kriegsparteien sind überzeugt, dass die Schweiz keine Umgehungsangriffe des jeweiligen Gegners durch ihr Territorium zulassen würde. Sie respektieren deshalb die Neutralität der Schweiz und die Schweizer Grenze. Am Hauenstein und auf dem Mont Vully erinnern die Spuren der damals gebauten Festungsanlagen an die im Ersten Weltkrieg glaubwürdig behauptete Neutralität.

Eskorten im Ausland

1919



August 1919: Schweizer Militäreskorte vor der Russischen Kirche in Warschau

Bewaffnete Eskorten der Schweizer Armee beschützen Warentransporte (z.B. Textilien) nach Osteuropa. Die Neutralität wird dadurch nicht verletzt, da die Eskorte jeweils mit Zustimmung aller beteiligten Regierungen erfolgt.

Differenzielle Neutralität

1920

Die Schweiz tritt dem Völkerbund bei, Genf wird zum Sitz des Völkerbundes. Die Neutralität der Schweiz wird anerkannt. Die Schweiz ist bereit, Wirtschaftssanktionen mitzutragen.

1999

Während des Kosovo-Krieges lehnt die Schweiz das Begehren der NATO für den Transit militärischer Güter durch ihr Territorium ab. Wie die anderen europäischen Neutralen hält auch die Schweiz die von ihr mitgetragenen nichtmilitärischen UNO- und EU- Sanktionen gegen Jugoslawien aufrecht. Diese Sanktionen verstossen nicht gegen das Neutralitätsrecht. Gleichzeitig engagiert sich die Schweiz im Krisengebiet im humanitären Bereich. Im Auftrag des UNHCR und des Katastrophenhilfekorps transportiert die Schweizer Luftwaffe in Albanien Flüchtlinge, Verletzte und Hilfsgüter (Operation ALBA). Nach dem Ende des Krieges wird im Kosovo eine internationale Friedenstruppe (KFOR) stationiert. Diese stützt sich auf ein Mandat der UNO. Die Schweiz erlaubt den Transit militärischer Güter zugunsten der KFOR. Sie beteiligt sich auch mit einem Kontingent freiwilliger Armeemitglieder (SWISSCOY) an der KFOR.



Humanitärer Einsatz der Luftwaffe (Operation ALBA) während dem Kosovo-Krieg



Soldaten der SWISSCOY im Einsatz im Kosovo

Das sagte der Bundesrat in den letzten Jahren zur Neutralität

1992

Botschaft Blauhelmggesetz

«Die Bereitstellung von Truppen für friedenserhaltende Operationen ist eine Fortentwicklung der bisherigen schweizerischen Neutralitäts- und Sicherheitspolitik, deren Ziel gerade darin liegt, durch die Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen einen Beitrag zur Eindämmung internationaler Konflikte und zur Friedenssicherung zu leisten.» (Seite 11)

1999

Integrationsbericht

«Die Mitgliedschaft unseres Landes in der Europäischen Union ist mit unserer Neutralität solange vereinbar, als die EU kein militärisches Verteidigungsbündnis darstellt.» (Seite 380)

1993

Neutralitätsbericht

Die Schweiz «wird ihre Neutralität in einer Weise handhaben, die es ihr ermöglicht, die notwendigen militärischen Vorkehrungen zu ihrer eigenen Verteidigung auch gegenüber neuen Bedrohungsformen zu treffen; dies könnte je nach Bedrohung auch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Vorbereitung von Abwehrmassnahmen einschliessen». (Seite 89)

1999

Sicherheitspolitischer Bericht 2000

«Für die Zukunft ist es wichtig, dass sich die Neutralität nicht zum Hindernis für unsere Sicherheit entwickelt. Auch unter kompromissloser Einhaltung des Neutralitätsrechts verfügen wir über einen erheblichen Handlungsspielraum, der mehr als bisher im Sinne einer partizipativen Aussen- und Sicherheitspolitik genutzt werden muss.» (Seite 34)

1996

Präsentationsdokument zur Partnerschaft für den Frieden (PfP)

«Die Schweiz ist der dauernden und bewaffneten Neutralität verpflichtet. Sie hat nicht die Absicht, die Neutralität aufzugeben. Sie will nicht der NATO beitreten.»

1999

Botschaft Teilrevision Militärgesetz

Der Bundesrat «wird auch darauf achten, dass die Schweizer Teilnahme an solchen [d.h. friedensunterstützenden] Operationen mit dem Neutralitätsrecht und mit der schweizerischen Neutralitätspolitik vereinbar ist.» (Seite 485)

NEUTRALITÄTSRECHT

Im Zentrum: die Haager Abkommen

Das Neutralitätsrecht ist Teil des Völkerrechts. In den Haager Abkommen von 1907 werden wesentliche Rechte und Pflichten der neutralen Staaten festgehalten. Auf nationaler Ebene ist die Neutralität als Instrument zur Wahrung der Unabhängigkeit in der Bundesverfassung erwähnt.

Bewaffnete Neutralität und Unabhängigkeit



WIL 1647 / MÜNSTER 1648:

Unter dem Eindruck des Dreissigjährigen Krieges beschliesst die Tagsatzung von Wil die Schaffung eines gemeinsamen Bundesheeres zur Behauptung der Neutralität.

Johann Rudolf Wettstein (Bürgermeister von Basel) erwirkt im westfälischen Münster 1648 die aussenpolitische Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz.

1647: Erste Sollbestandestabelle, in der die Truppenkontingente für den Neutralitätsschutz beziffert werden

Neutralität wird international anerkannt



Wien und Paris 1815: Die Neutralität wird völkerrechtlich anerkannt.

Im Vertrag von Paris vom 20. November 1815 anerkennen die europäischen Grossmächte die immerwährende Neutralität der Schweiz und garantieren die Unverletzlichkeit ihres Territoriums.

1815: Die Vertreter der Grossmächte ordnen das politische Europa neu

Bundesverfassung: Neutralität als Mittel

Bern 1848: Die Neutralität ist kein Staatszweck.

Für die Schöpfer der Bundesverfassung ist die Neutralität lediglich ein Instrument zur Wahrung der Unabhängigkeit. Sie wird deshalb nicht in den Zweckartikel der Bundesverfassung von 1848 aufgenommen. Bundesrat und Bundesversammlung müssen aber über die Einhaltung und Respektierung der Neutralität wachen.



Abbildung der Bundesverfassung von 1848

NEUTRALITÄTSRECHT

Handlungsspielräume, Grenzen

Welches sicherheitspolitische Engagement ist mit dem Neutralitätsrecht vereinbar? Das Recht gibt dem Neutralen in Friedenszeiten einen grossen Handlungsspielraum. Friedensfördernde Massnahmen sind unbedenklich, die militärische Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern ist möglich.

Die Grenze des rechtlich Zulässigen wird dann überschritten, wenn der Neutrale durch sein Engagement eine Beistandsverpflichtung für den Kriegsfall eingeht.

Sicherheitspolitische Engagements im Überblick

Wirtschaftssanktionen



- Nachvollzug von Wirtschaftssanktionen, die von der UNO verhängt werden
- Nachvollzug von Wirtschaftssanktionen, die von anderen internationalen Akteuren (z.B. EU) verhängt werden.

Neutralitätsrechtliche Beurteilung

Mit der Neutralität vereinbar, wenn der UNO-Sicherheitsrat und die Staatengemeinschaft weitgehend geschlossen gegen einen Rechtsbrecher vorgehen.

Mit der Neutralität vereinbar, da Wirtschaftssanktionen vom Neutralitätsrecht nicht erfasst sind (Ausnahme Kriegsmaterial).

Friedensunterstützung



- Gewährung von Transitrechten für friedenserhaltende Operationen
- Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen
- Teilnahme an friedens erzwingenden Operationen mit militärischen Mitteln

Neutralitätsrechtliche Beurteilung

Mit der Neutralität vereinbar, da die Operationen mit der Zustimmung der Konfliktparteien erfolgen.

Mit der Neutralität vereinbar, da friedenserhaltende Operationen mit Zustimmung der Konfliktparteien erfolgen.

Nach dem Neutralitätsbericht des Bundesrates mit der Neutralität vereinbar, wenn die Operation gemäss einem Mandat des UNO - Sicherheitsrates erfolgt und die Staatengemeinschaft weitgehend geschlossen gegen einen Rechtsbrecher vorgeht.

Zusammenarbeit mit dem Ausland



- Ausbildungszusammenarbeit mit ausländischen Partnern
- Rüstungszusammenarbeit mit ausländischen Partnern

Neutralitätsrechtliche Beurteilung

Mit der Neutralität vereinbar, da keine Beistandsverpflichtung für den Kriegsfall entsteht.

Mit der Neutralität ebenfalls vereinbar, da auch hier keine Beistandsverpflichtung für den Kriegsfall entsteht.

LAGE

Neue Lagen, neue Antworten

Die Welt ist im Wandel. Unsere Neutralitätspolitik wandelt sich mit ihr. Neue Lagen erfordern neue Antworten. In jeder Epoche kam der Neutralität eine spezifische Bedeutung zu. Wie sich das Kräftefeld um die Schweiz verändert hat, zeigen die untenstehenden Karten.



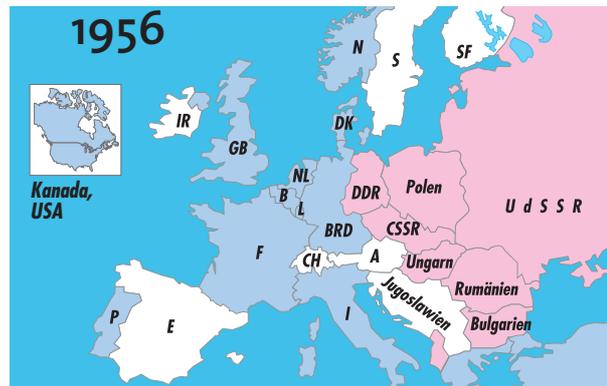
1815: Im Wiener Kongress wird Europa neu geordnet. Die Schweiz liegt mitten im Kräftefeld der Grossmächte. Diese anerkennen ihre immerwährende Neutralität.



1914: Europa am Vorabend des Ersten Weltkrieges. Die Schweiz liegt auf der verlängerten Konfliktlinie zwischen Frankreich und Deutschland.

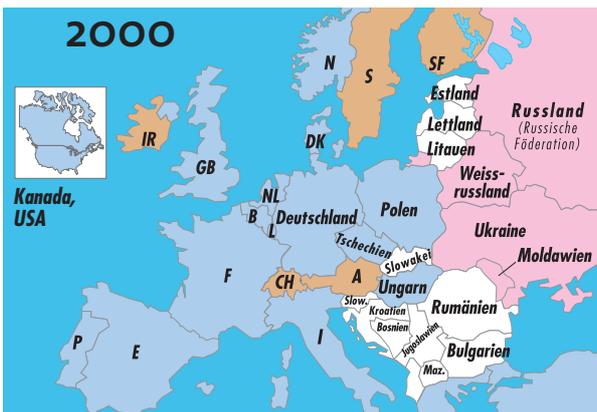


1941: Europa vor dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion. Die Schweiz ist durch das von Deutschland und Italien dominierte Gebiet umschlossen.



1956: Der Kalte Krieg: Europa ist strategisch die Spannungszone zweier weltanschaulich gegensätzlicher Allianzen: der Militärbündnisse NATO und Warschauer Pakt. Die Schweiz bleibt militärisch der selbständigen Landesverteidigung treu.

■ NATO-Staaten ■ Warschauer Pakt ■ Neutrale, Blockfreie



2000: Europa steht nicht mehr im Zeichen der Ost-West-Konfrontation. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit haben überall an Boden gewonnen. Die Schweiz engagiert sich vermehrt in der Friedensförderung.

■ NATO-Staaten ■ Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)
■ Neutrale, bündnisfreie Staaten

Neutrale Staaten in Europa

Neben der Schweiz gelten Schweden, Finnland, Österreich und Irland als klassisch neutrale Staaten. Die Modelle der Neutralen im Vergleich:

Land	Grunddaten	Charakter der Neutralität	Mitgliedschaften	Mögliche Entwicklung	Militärisches Engagement (Stand April 2000)
 Schweden	Neutral seit 1855; Grund: negative Erfahrungen mit früherer schwedischer Grossmacht-politik.	Schweden versteht sich als bündnisfrei im Frieden, mit dem Ziel der Neutralität im Kriegsfall.	Europäische Union (EU), Beobachter in der WEU, PfP-Teilnahme, OSZE, UNO, Euro-parat.	Eine baldige NATO-Mitgliedschaft ist nicht zu erwarten.	Kosovo: ca. 800 Mann; Bosnien: 500 Mann; Georgien, Indien/ Pakistan, Irak/ Kuwait, Mittlerer Osten, Südkorea: ca. 30 Mann.
 Finnland	Neutral seit 1955; Grund: geopolitische Lage.	Finnland umschreibt sich als «non aligned», also als ungebunden.	Europäische Union (EU), Beobachter in der WEU, PFP-Teilnahme, OSZE, UNO, Euro-parat.	NATO-Mitgliedschaft offen.	Kosovo: ca. 900 Mann; Libanon: ca. 500; andere: ca. 20.
 Österreich	Neutral seit 1955; Grund: Staatsvertrag.	Dauernde Neutralität nach Schweizer Muster.	Europäische Union (EU), Beobachter in der WEU, PFP-Teilnahme, OSZE, UNO, Euro-parat.	Eine NATO-Mitgliedschaft Österreichs ist mittelfristig denkbar.	Kosovo: ca. 470 Mann; Bosnien: 200; Zypern: 250; Syrien: 430; andere: 20.
 Irland	Neutral seit 1938; Grund: Distanz zum Nachbarn.	Die selbstgewählte Neutralität dient auch dazu, sich ein Maximum an Handlungsfreiheit zu erhalten.	Europäische Union (EU), Beobachter in der WEU, PFP-Teilnahme, OSZE, UNO, Euro-parat.	Irland strebt auch langfristig keine NATO-Mitgliedschaft an.	Kosovo: ca. 100 Mann; Bosnien: 50; Libanon: 600; andere: 40.
 Schweiz	Neutral seit 1516, völkerrechtlich anerkannt seit 1815; Grund: ausserpolitisches Instrument für den Kleinstaat; Zusammenhalt des Landes.	Selbstgewählte, dauernde und bewaffnete Neutralität.	EFTA, PFP-Teilnahme, OSZE, Euro-parat	Die Schweiz strebt keine NATO-Mitgliedschaft an.	Kosovo: ca. 130 Mann; Bosnien: 50; andere: 20.

LAGE

Wandel der Konflikte im 20. Jahrhundert

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der Krieg als grundsätzlich legitimes Mittel zur Durchsetzung staatlicher Interessen betrachtet. Mit der Gründung des Völkerbundes und der Vereinten Nationen (UNO) wurde der Krieg geächtet.

Eine weitere Entwicklung besteht darin, dass die meisten Konflikte nicht mehr zwischenstaatlicher, sondern vorwiegend innerstaatlicher Natur sind. Auf diese findet das Neutralitätsrecht keine Anwendung. Allerdings kann sich durch das Entstehen und das Verschwinden von Staaten die Lage laufend ändern.

Konflikte von 1990 bis 1999

Die nachstehende Liste zeigt Beispiele von Konfliktlagen auf der Welt. Die zwischenstaatlichen Konflikte sind rot gekennzeichnet.

EUROPA

- Albanien
- Armenien-Aserbeidschan
- Bosnien-Herzegowina
- Georgien
- Kroatien-Serbien
- Moldawien
- Russische Föderation
- Serbien-NATO
- Türkei
- Zypern
- Grossbritannien (Nordirland)
- Spanien (Baskenland)

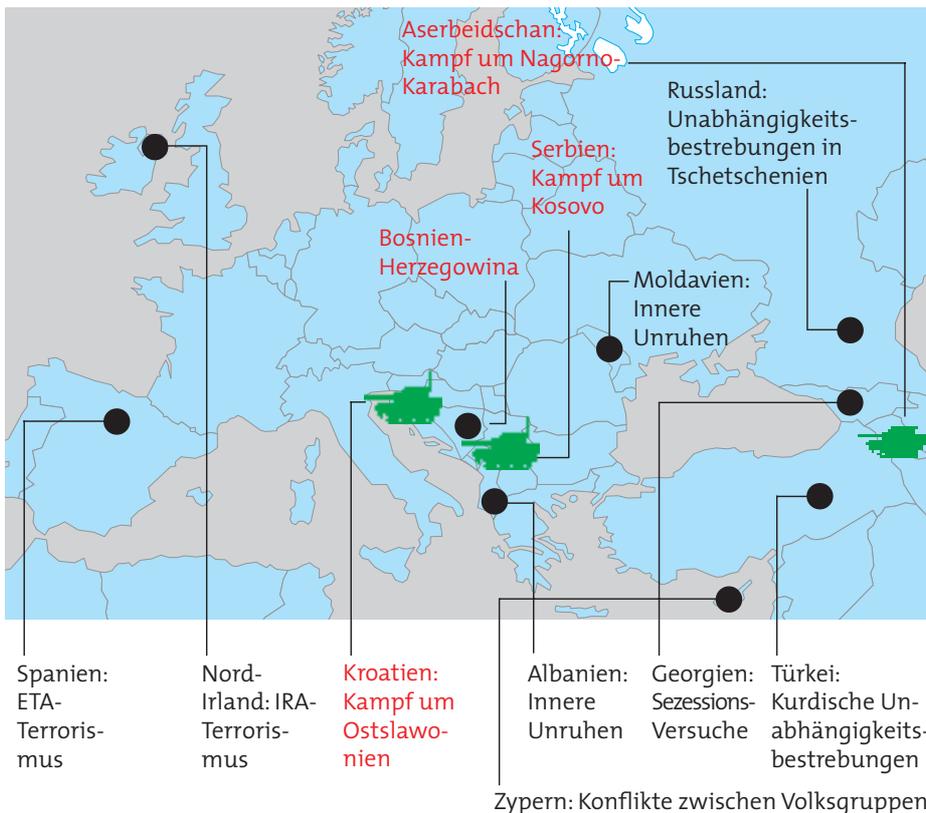
ASIEN

- Afghanistan
- Bangladesch
- China
- Indien-Pakistan
- Indonesien (Osttimor)
- Irak-Kuweit
- Irak
- Israel-Libanon
- Israel-Syrien
- Israel
- Jemen
- Kambodscha
- Libanon
- Myanmar
- Nordkorea-Südkorea
- Papua-Neuguinea
- Sri Lanka
- Tadschikistan

AMERIKA

- Ecuador-Peru
- El Salvador
- Guatemala
- Kolumbien
- Mexiko

Die wichtigsten Konfliktsituationen in der jüngeren Vergangenheit in Europa



AFRIKA

- Ägypten
- Äthiopien-Eritrea
- Algerien
- Angola
- Burundi
- Guinea-Bissau
- Komoren

- Kongo Brazzaville
- Kongo (Zaire)-Ruanda
- Liberia
- Marokko
- Moçambique
- Niger
- Nigeria
- Ruanda

- Senegal
- Sierra Leone
- Somalia
- Südafrika
- Sudan
- Tschad
- Uganda
- Zentralafrika

Organisationen zur Konfliktlösung

Weltweit wurden seit dem Zweiten Weltkrieg verschiedene Organisationen und Zusammenarbeitsforen aufgebaut, die dazu beitragen, Konflikte möglichst zu verhindern und den Frieden zu sichern. Auch die neutralen Staaten sind zum Teil in diesen Organisationen vertreten und bemühen sich aktiv um Konfliktlösungen.

UNO

Die UNO ist die universelle Vereinigung von Staaten zur Sicherung des Weltfriedens. Der UNO-Sicherheitsrat ist hauptverantwortlich für die Wahrung von Frieden und Sicherheit. Gestützt auf die UNO-Charta beschliesst er Massnahmen zur Konfliktbewältigung. Dazu gehören Massnahmen, die mit Zustimmung der Konfliktparteien erfolgen, aber auch wirtschaftliche und militärische Zwangsmassnahmen.

OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bemüht sich, vor allem durch Präventivdiplomatie Sicherheit und Frieden, Menschenrechte und Demokratie sowie die Zusammenarbeit in Europa zu fördern. Sie ist die einzige Organisation, der alle europäischen Länder angehören. Den Frieden fördert die OSZE insbesondere mit Missionen in Krisengebieten und mit der Durchführung und Überwachung von Wahlen.

NATO

Das Verteidigungsbündnis umfasst 19 europäische und nordamerikanische Staaten. Die NATO behält ihre ursprüngliche Kernaufgabe, die Mitgliedstaaten gegen militärische Angriffe zu verteidigen. Sie ist auch bereit, ausserhalb des Bündnisgebiets den Frieden mit militärischen Mitteln zu erhalten oder zu erzwingen.



Sitzung des UNO-Sicherheitsrates

PfP / EAPC

Um verstärkt auch mit Ländern, die der NATO nicht angehören, die Zusammenarbeit zugunsten des Friedens zu fördern, hat die NATO 1994 die Partnerschaft für den Frieden (Partnership for Peace; PfP) lanciert. Neben den 19 NATO-Mitgliedstaaten beteiligen sich 25 weitere europäische Staaten (inklusive die Schweiz) daran. Sie sind alle Mitglieder des 1997 gegründeten Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates (EAPC), der als sicherheitspolitisches Forum dient.

EU / WEU

Die Europäische Union (EU) wurde als Wirtschaftsorganisation gegründet, trug aber entscheidend dazu bei, die Verständigung und den Frieden ihrer Mitgliedstaaten zu sichern. Die EU verfolgt eine gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik. Die Westeuropäische Union (WEU) ist – obwohl nicht Teil der EU – eine Militärallianz von 10 europäischen Staaten. Sie ist der sicherheits- und verteidigungspolitische Arm der EU.

Europarat

Der Europarat ist eine Organisation von 41 europäischen Staaten, zu welchen auch die Schweiz zählt. Seine Hauptaufgaben: Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie.

NEUTRALITÄTSPOLITIK

Politische Feinmechanik ist gefragt

Der Bundesrat setzt das Neutralitätsrecht und neutralitätspolitische Erwägungen in Entscheide um. Die Entscheidungsfindung erfordert immer eine aktuelle Lagebeurteilung.

Vier Fallbeispiele sollen in knappster Form veranschaulichen, welche Erwägungen zu welchen Entscheiden geführt haben.

ZWEITER WELTKRIEG

Der bisher grösste Krieg auf der Erde erfasst von 1939 an zwei, von 1940 an alle Nachbarn der Schweiz (mit Ausnahme Liechtensteins). Die heute bekannten Operationspläne Deutschlands sahen die Eroberung der Schweiz vor.

ERWÄGUNGEN

Lage / Umfeld

Die Schweiz steht im Spannungsfeld, gleichzeitig die militärische Selbstverteidigung vorzubereiten und das wirtschaftliche Überleben sicherzustellen. Zwischen 1940 und 1944 ist das Land durch die von der Achse Berlin-Rom dominierten Gebiete umschlossen.

Neutralitätsrecht

Der Neutrale hat das Recht auf Unverletzlichkeit seines Territoriums, und er hat gleichzeitig die Pflicht, die Integrität seines Territoriums sicherzustellen.

Geschichte

Die Schweiz erklärt 1939 in aller Form ihre Neutralität gemäss den Haager Abkommen. Diese erklärte Neutralität wird von den Kriegführenden weitgehend respektiert.

Tradition

Die Neutralität erscheint der führenden Generation von 1939 als kohärente Fortsetzung der Politik während des Ersten Weltkrieges und des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71.

ENTSCHEIDE

Angewandte Neutralitätspolitik

Um die Neutralität glaubwürdig zu handhaben, mobilisiert die Schweiz in Spitzenzeiten 450'000 Frauen und Männer zur Landesverteidigung. So wird ein hoher Eintrittspreis manifestiert. Damit und mit wirtschaftlichen Konzessionen an die Achsenmächte kann die Unabhängigkeit behauptet werden. Im Rückblick hätte die Flüchtlingspolitik der Schweiz grosszügiger sein müssen.

GOLFKRIEG

1990 überfällt der Irak Kuwait. Der UNO-Sicherheitsrat verhängt Wirtschaftssanktionen und ermächtigt eine internationale Koalition unter der Führung der USA zu militärischen Zwangsmassnahmen gegen den Irak. Zuerst wird der Schutz Saudi-Arabiens aufgebaut und 1991 Kuwait befreit.

ERWÄGUNGEN

Lage / Umfeld

Die Schweiz wird aufgefordert, sich an den Wirtschaftssanktionen der UNO gegen den Irak zu beteiligen. Zudem wird der Wunsch nach Überflugsrechten zugunsten der von den USA angeführten Koalition angebracht.

Neutralitätsrecht

Der Beteiligung an Wirtschaftssanktionen steht aus neutralitätsrechtlicher Sicht nichts im Wege. Gleiches gilt zumindest für Überflugsrechte zu humanitären Zwecken. Der Bundesrat ordnet gleichzeitig eine vertiefte Überprüfung der Vereinbarkeit des Neutralitätsrechtes mit den militärischen UNO-Sanktionen an.

Geschichte

In den zwanziger Jahren hatte die Schweiz bereits die «differenzielle Neutralität» angewandt. Sie hatte sich damals zwar an Wirtschaftssanktionen, nicht aber an weiteren Massnahmen des Völkerbundes beteiligt.

Tradition

Traditionellerweise setzt sich die Schweiz für die Stärkung des Völkerrechts und für Sicherheit und Frieden ein.

ENTSCHEIDE

Angewandte Neutralitätspolitik

Die Schweiz beteiligt sich an den Wirtschaftssanktionen gegen den Irak. Überflugsrechte für Kampfformationen werden keine erteilt. Hingegen wird der Koalition ermöglicht, die Schweiz für humanitäre Einsätze zu überfliegen.

KRIEG IN BOSNIEN

1992 bricht auch in Bosnien-Herzegowina ein Krieg im Zusammenhang mit der Loslösung von Jugoslawien aus. Der Krieg wird durch das Abkommen von Dayton und Paris 1995 beendet. Die Vertragsparteien stimmen in diesem Abkommen der Entsendung einer internationalen Friedenstruppe (IFOR, heute SFOR) zu. Der Einsatz wird auch vom Sicherheitsrat der UNO getragen.

ERWÄGUNGEN

Lage / Umfeld

1992 nimmt die Schweiz diplomatische Beziehungen zu Bosnien-Herzegowina auf. Der Bundesrat wird 1995 angefragt, der Friedenstruppe IFOR / SFOR den Transit durch die Schweiz zu ermöglichen und den Friedensprozess vor Ort zu unterstützen.

Neutralitätsrecht

Aus neutralitätsrechtlicher Sicht sind der Transit wie auch das Engagement vor Ort unbedenklich, da alle am Konflikt beteiligten Staaten am Dayton-Abkommen beteiligt waren. Zudem ist der Einsatz durch ein Mandat des UNO-Sicherheitsrates legitimiert.

Geschichte

Ein Engagement für Bosnien deckt sich mit der seit der Korea-Mission (ab 1953) eingeleiteten Politik, sich im Rahmen des neutralitätsrechtlich Zulässigen solidarisch zu zeigen.

Tradition

Seit Jahrhunderten hat die Eidgenossenschaft immer wieder Anstrengungen unternommen, die internationale Friedensordnung zu stärken.

KRIEG IM KOSOVO

Im Frühjahr 1999 eskaliert der Konflikt zwischen Serben und Albanern im Kosovo. Hunderttausende werden vertrieben. Es kommt zu Massakern. Die NATO greift ohne Mandat des UNO-Sicherheitsrats in den Konflikt ein, um ein Ende der Menschenrechtsverletzungen zu erzwingen. Ende Mai wird eine politische Einigung erzielt. Kosovo bleibt formal Teil Jugoslawiens. Die Flüchtlinge kehren zurück. Im Kosovo wird unter dem Mandat der UNO die internationale Friedensstruppe KFOR stationiert.

ERWÄGUNGEN

Lage / Umfeld

Für die Schweiz sind die Menschenrechtsverletzungen im Kosovo nicht akzeptabel. Sie muss auch damit rechnen, zum Hauptzielland für Flüchtlinge zu werden. Die Schweiz hat ein grosses Interesse daran, dass im Kosovo menschenwürdige Zustände herrschen und die Flüchtlinge wieder zurückkehren können.

Neutralitätsrecht

Die Gewährung von Transitrechten für den Kampfeinsatz kommt nicht in Frage, weil der NATO dafür ein ausdrückliches UNO-Mandat fehlt. Einer Beteiligung der Schweiz an humanitären Aktionen und an internationalen Wirtschaftssanktionen steht aber nichts im Wege. Nach dem Krieg können Transitrechte gewährt werden, weil der Einsatz der Friedenstruppe KFOR auf einem Mandat der UNO basiert und mit Zustimmung Jugoslawiens erfolgt. Deshalb ist auch die schweizerische Beteiligung an der KFOR mit der Neutralität vereinbar.

Geschichte

Das Engagement der Schweiz in und um den Kosovo liegt auf der Linie der bisherigen Politik. Die Schweiz erfüllt ihre Neutralitätspflichten und nützt die Handlungsspielräume für eine aktiv gelebte Solidarität.

Tradition

Die Neutralität hat die Schweiz nie daran gehindert, sich mit Nachdruck für die Respektierung der Menschenrechte einzusetzen.

ENTSCHEIDE

Angewandte Neutralitätspolitik

Der Bundesrat bewilligt im Dezember 1995 der IFOR (seit 1996 der SFOR) den Transit durch die Schweiz. Der Transit besteht bis heute vor allem aus Überflügen. Seit 1996 sind für die OSZE freiwillige Schweizer Armeemitglieder (Gelbmützen) im Einsatz. Sie sind im Bereich der Logistik tätig (Reparatur-, Post-, Sanitätsdienst).

ENTSCHEIDE

Angewandte Neutralitätspolitik

Die Schweiz beteiligt sich an der humanitären Initiative «FOCUS» in Jugoslawien und leistet humanitäre Unterstützung für die Flüchtlinge in Albanien («ALBA») und Mazedonien. Der Bundesrat verweigert der NATO Transitrechte für den Kampfeinsatz. Er hält die nichtmilitärischen Sanktionen gegen Jugoslawien aufrecht. Nachdem ein Mandat des UNO-Sicherheitsrats vorliegt, beteiligt sich die Schweiz an der KFOR und gewährt Transitrechte.

NEUTRALITÄT: ZUSAMMENFASSUNG

«Eine faire Neutralität wird, so fürchte ich, für unsere Freunde eine unangenehme Pille sein, jedoch eine notwendige, um uns aus den Schrecken eines Krieges zu halten»:

Thomas Jefferson (1743-1826), dritter Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika.

SIEBEN KERNPUNKTE

1

INSTRUMENT

Die Neutralität ist ein erfolgreiches Instrument der Schweizer Aussen- und Sicherheitspolitik. Sie hat sich in zwei Weltkriegen bewährt.



2

RÜCKHALT

Die Neutralität genießt grossen Rückhalt im Volk. Sie hat über Jahrhunderte zum Zusammenhalt der Eidgenossenschaft wesentlich beigetragen. Die Neutralität ist Teil der Tradition, der Geschichte und des Selbstverständnisses unseres Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger.



3

SICHERHEIT

Die Neutralität muss in Einklang mit der veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa gebracht werden. Ein Aufgeben der Neutralität hätte zur Bedingung, dass der Gewinn einer neuen Sicherheit grösser wäre als der Verlust der alten.



4

GRENZEN

Das Völkerrecht setzt der Neutralitätspolitik klare Grenzen. Der Beitritt zu einem Verteidigungsbündnis ist nicht möglich.

5

HANDLUNGSSPIELRÄUME

Die Neutralität lässt seit vielen Generationen Handlungsspielräume offen. Zum Beispiel seit 1953 für den Einsatz in Korea. Oder für die Beteiligung an internationalen Wirtschafts-sanktionen. Oder für die Teilnahme an der Partnerschaft für den Frieden. Oder für die Bewaffnung zum Selbstschutz im Ausland.



6

KONSEQUENZ

Zu den Konsequenzen der Neutralität gehört der Verzicht auf den vereinbarten Schutz durch ein Bündnis. Andererseits wird dadurch vermieden, dass das Land in fremde Konflikte hineingezogen wird.

7

LAGEGERECHT

Neutralität wird aktiv, solidarisch und lagegerecht gelebt. So wird sie verstanden und respektiert.



Anregungen, Kritik

Ihre Meinung zur Broschüre
«Die Neutralität der
Schweiz» interessiert uns.
Setzen Sie sich mit uns in
Verbindung:
Dokumentationsdienst VBS,
Bundeshaus Ost, 3003 Bern.



Impressum

HERAUSGEBER: Dokumentationsdienst VBS
KONZEPT: Stabsstelle Informationskonzeption VBS
VERFASSER: Stefan Aeschmann, Alex Biscaro, Christian Catrina, Hansruedi Moser,
Ruedi Plüss, Jürg Stüssi-Lauterburg, Paul Seger, Thomas Suremann,
Anton Thalman
TECHNIK: Alfred Greminger
LAYOUT: Staubli Media, Bern
DRUCK: W. Gassmann AG, Biel
BEZUGSADRESSE: Dokumentationsdienst VBS, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
©2000, VBS/3., überarbeitete Auflage